

GEF 66 2014.GEF.12506

Planungserklärungen

Version 3

6. Juni 2016 / 09.00 Uhr / AO

Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016. Bericht des Regierungsrates

Iannino Gerber (Grüne)

1. **Planungsgrundsatz 2**

Bei den Löhnen der Angestellten im Sozialbereich besteht ein Lohnrückstand. Denn mehr als 10 Jahre konnte so gut wie kein Lohnanstieg finanziert werden (Lohndelle). Werden die aktuellen Lohnkosten als Grundlage für die Festlegung der Normkosten verwendet, wird mit zu tiefen Löhnen gerechnet. Die Normkosten sind deshalb so zu berechnen, dass die zukünftigen Löhne den Grundsätzen des kantonalen Lohnsystems entsprechen und eine Lohnentwicklung wieder möglich ist.

Abgelehnt

GSoK (Beutler-Hohenberger)

2. **Planungsgrundsatz 3**

Neu geschaffene Stellen sind innerhalb der GEF zu kompensieren.

Angenommen



GSoK (Beutler-Hohenberger)	3.	Für weitere Abklärungen zur Tauglichkeit des VIBEL im Bereich psychische Behinderung sind die psychiatrischen Kliniken <u>bzw. entsprechende Fachpersonen</u> mit einzubeziehen.	Angenommen
	4.	Es soll im Weiteren geprüft werden, ob es zur Gewährleistung einer guten Versorgung zweckmässig ist, für gewisse Formen von Behinderung den mit VIBEL einmal bemessenen Bedarf durch eine Abgeltungspauschale zu ersetzen.	Angenommen
	5.	Neben der Variante Leistungsfestsetzung bei der GEF ist ähnlich der IV eine gemeinsame, kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle als Variante vertieft zu prüfen. (S. 45-47)	Angenommen
GSoK (Beutler-Hohenberger)	6.	Planungsgrundsatz 9 Die Abklärungskosten sind spätestens zeitgleich mit dem Inkrafttreten der revidierten Sozialhilfegesetzgebung zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. Falls es eine kombinierte Abklärungs- und Leistungsfestsetzungsstelle gibt, sind ebenso die Festsetzungskosten zu pauschalisieren und mit Normkosten zu hinterlegen. (S. 47-49)	Angenommen
Iannino Gerber (Grüne)	7.	Planungsgrundsatz 13 Die Qualität der Pflege und Betreuung von Menschen mit Behinderung zuhause setzt faire Arbeitsbedingungen für die Assistenzdienstleistenden voraus. Der Kanton hat als Versorger dafür zu sorgen, dass Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmenden in Privathaushalten, die pflegerische und betreuende Leistungen erbringen, definiert werden.	Abgelehnt